
Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen

Produktionsmechanikerin EFZ / Produktionsmechaniker EFZ
Mécanicienne de production CFC / Mécanicien de production CFC
Meccanica di produzione AFC / Meccanico di produzione AFC

Berufsnummer: **45716**

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	3
2	Rechtliche Grundlagen des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen	3
3	Anforderungen an das Validierungsdossiers	3
3.1	Antrag auf Beurteilung des Dossiers	3
3.2	Selbsteinschätzung	3
3.3	Lebenslauf	3
3.4	Beschreibung der Tätigkeiten.....	3
3.5	Nachweise	4
4	Beurteilung	4
4.1	Handlungskompetenzen.....	4
4.2	Allgemeinbildung	4
4.3	Beurteilungsgespräch.....	4
4.4	Beurteilungsbericht.....	4
5	Bewertungskriterien zu den Handlungskompetenzen	5
5.1	Berufliche Handlungskompetenzen.....	5
6	Genehmigung und Inkrafttreten	5
7	Anhang	5

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Validierung von Bildungsleistungen konkretisieren die in der Bildungsverordnung, im Bildungsplan, im Qualifikationsprofil und in den Regelungen des anderen Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen enthaltenen Bestimmungen.

2 Rechtliche Grundlagen des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 3. November 2008 über die berufliche Grundbildung Produktionsmechaniker/in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ).
- Bildungsplan zur Verordnung des SBFJ vom 3. November 2008 über die berufliche Grundbildung Produktionsmechaniker/in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ).
- Qualifikationsprofil zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Produktionsmechaniker/in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 29. Dezember 2017.
- Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung zur Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis 14.
- Regelung zum Anderen Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen zur Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Produktionsmechaniker/in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ).

3 Anforderungen an das Validierungsdossier

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten hier Vorgaben zum Aufbau des Validierungsdossiers. Das eingereichte Validierungsdossier wird von mindestens zwei Experten/innen aus dem Berufsfeld beurteilt. Die unten beschriebenen Inhalte sind Teil des Validierungsdossiers:

3.1 Antrag auf Beurteilung des Dossiers

- Angestrebter Abschluss Produktionsmechaniker/in EFZ
- Personalien der Kandidatin oder des Kandidaten
- Unterschrift der Kandidatin oder des Kandidaten

3.2 Selbsteinschätzung

- Aussagen zur Erfüllung der Handlungskompetenzen als Selbsteinschätzung

3.3 Lebenslauf

- Tabellarischer Lebenslauf
- Auflistung der beruflichen Erfahrungen

3.4 Beschreibung der Tätigkeiten

- Beschreibung der Tätigkeiten in Verbindung zu den beruflichen Handlungskompetenzen und der Allgemeinbildung

3.5 Nachweise

- Arbeitsbestätigungen und Arbeitszeugnisse
- Kursbestätigungen
- Zertifikate
- Persönliche Werkstücke
- ...

4 Beurteilung

Das eingereichte Validierungsdossier wird von mindestens zwei Experten/innen aus dem Berufsfeld beurteilt.

4.1 Handlungskompetenzen

Die Beurteilung der Handlungskompetenzen der Basis- und Schwerpunktausbildung erfolgt nach dem vorgegebenen Beurteilungsraster einheitlich.

4.2 Allgemeinbildung

Die Allgemeinbildung wird gemäss den kantonalen Vorgaben validiert.

4.3 Beurteilungsgespräch

Nach der Beurteilung des Dossiers führen mindestens zwei Expertinnen oder Experten mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Beurteilungsgespräch durch. Darin wird auf das eingereichte Dossier eingegangen und allfällige Fragen/Unklarheiten, in Bezug auf die Aussagekraft des Dossiers, geklärt.

Grundsätze zu vorbereiteten und spontanen Fragen

- An den Anfang des Satzes W-Fragen oder eine Tätigkeit stellen
- Die Fragen eindeutig, kurz und präzise formulieren
- Keine verschachtelte Fragestellung (Mehrfachfragen)
- Bestätigungsfragen (ja/nein) begründen lassen, nachfragen
- Keine Suggestivfragen («Sind Sie nicht der Meinung, ..»)
- Fragen zur Hilfestellung (Frage wiederholen, Antwort zusammenfassen und weiterführende Frage stellen)

4.4 Beurteilungsbericht

Das Expertenteam verfasst zuhanden des Validierungsorgans einen Beurteilungsbericht. Dieser dient als Grundlage zur Erstellung des Lernleistungsausweises. Die Experten einigen sich gemeinsam auf allfällige Kompensationen und halten diese im Beurteilungsbericht zuhanden des Validierungsorgans fest.

5 Bewertungskriterien zu den Handlungskompetenzen

Die Bewertungskriterien dienen den Expertinnen und Experten, die Erfüllung einzelner Handlungskompetenzen oder der Allgemeinbildung einheitlicher einzuschätzen.

5.1 Berufliche Handlungskompetenzen

Die Handlungskompetenzen der Basis- und Schwerpunktausbildung sind in der Grundbildung Produktionsmechaniker/in EFZ für alle Lernenden einheitlich und detailliert im Kompetenzen-Ressourcen-Katalog Produktionsmechaniker/in EFZ vorgegeben.

Die beispielhafte Situation beschreibt einen konkreten Arbeitsablauf, in dem die lernende Person die vorgegebene Handlungskompetenz unter Beweis zu stellen hat. Sie ist exemplarisch zu verstehen und kann von der jeweiligen betrieblichen Situation abweichen. Der Handlungsbogen dient ebenfalls zur Verdeutlichung der Handlungskompetenz. Er beschreibt in Stichworten und in allgemeiner Form die einzelnen Arbeitsschritte der beispielhaften Situation.

6 Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Produktionsmechanikerin EFZ und Produktionsmechaniker EFZ treten am 01.01.2019 in Kraft.

Weinfelden, 1. November 2018

Swissmechanic Schweiz

Der Präsident

Roland Goethe

Der Direktor

Dr. Jürg Marti

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität SKOBEQ-MEM hat anlässlich ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2018 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Produktionsmechanikerin EFZ und Produktionsmechaniker EFZ Stellung bezogen.

7 Anhang

- Kompetenzen-Ressourcen-Katalog Produktionsmechaniker/in EFZ vom 30. November 2015